

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amsblatt

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2024

03.12.2024

Nummer 50

Einladung

zur 23. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Oberallgäu

am Dienstag, den 10.12.2024 um 14:00 Uhr bis vorauss. 17:30 Uhr,

im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen (1. OG),
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

Tagesordnung:

Nicht öffentlicher Teil 14:00 – ca. 14:30 Uhr

Öffentlicher Teil ab ca. 14:30 Uhr

2. Bekanntgaben
3. ÖPNV: Aktualisierung Allgemeinverfügung Deutschlandticket; Beschluss
4. OA 24 Ersatzneubau der Hirschdorfer Illerbrücke - Kostenteilungsvereinbarung mit der Stadt Kempten; Beschluss
5. Kreishaushalt 2025; Beginn der Haushaltsberatungen
- 5.1. Vorstellung der Umlagegrundlagen
- 5.2. Vorstellung/Beratung der AOD's (Heft 1) mit Einzelbeschlüssen zu folgenden Punkten:
 - . Naturschutz: Verlängerung Projekt Besucherlenkung 2.0
 - . Naturschutz: Verlängerung Projekt Alpviefalt
6. Behandlung von Anträgen
7. Verschiedenes

Einladung

**zur 48. Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes
für das Sonderpädagogische Förderzentrum – Teilzentrum –
Kempten (Allgäu) am**

Mittwoch, 11.12.2024

13.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Kempten (Allgäu), kleiner Sitzungssaal,
Rathausplatz 29, 87435 Kempten (Allgäu)

Kempten (Allgäu), 22.11.2024

Schulverband für das Sonder-
pädagogische Förderzentrum
- Teilzentrum - Kempten (Allgäu)

Thomas Kiechle
Schulverbandsvorsitzender

Tagesordnung

öffentlich

1. Bericht zur Schulentwicklung (Schulleitung)
2. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2023
3. Haushaltsvollzug 2024
4. Beschluss der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben
5. Beschluss zum Ausschreibungsverfahren der Beförderungsdienstleistungen im freigestellten Schulverkehr

6. Informationen zu § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)
7. Stellenplanangelegenheiten
Schaffung einer 0,15 VK-Stelle
8. Haushaltssatzung 2025
8.1 Haushaltssatzung - Beschluss
8.2 Stellenplan 2025 – Beschluss
8.3 Finanzplanung 2024 – 2028 - Beschluss
9. Verschiedenes

340

Bekanntmachung des Marktes Oberstorf

Verordnung

über den Ladenschluss im Markt Oberstorf (Ladenschlussverordnung)

vom 21.11.2024

Der Markt Oberstorf erlässt auf Grund § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl I S. 744) zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S 2407) in Verbindung mit der Ladenschlussverordnung (LSchlV) in der derzeit gültigen Fassung und Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der derzeit gültigen Fassung folgende Verordnung:

§ 1

Ausnahmeregelungen für Sonn- und Feiertage

In den Verkaufsstellen im Markt Oberstorf dürfen frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen; ferner Devotionalien, Badegegenstände und andere Waren, soweit diese für Oberstorf kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG an den in § 2 genannten Sonn- und Feiertagen im Jahr 2025 zu den angegebenen Zeiten verkauft werden.

§ 2

Sonn- und Feiertage

An folgenden Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2025 dürfen die in § 1 aufgeführten Verkaufsstellen von 10.30 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Jahr	2025
Monat	Tage
Januar	01., 05.,
Februar	09., 16.,
März	02.,
April	13., 20., 21.,
Mai	04., 11., 18., 25., 29.,
Juni	01., 08., 15., 18., 22., 29.,
Juli	06., 13., 20., 27.,
August	03., 10., 15., 17., 24., 31.,
September	07., 14., 21., 28.,
Oktober	03., 05., 12., 19., 26.,
November	--
Dezember	26., 28.,

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Gemäß § 3 LSchlV ist die Offenhaltung auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der in § 1 genannten Waren geführt werden und auf diese ein erheblicher Teil des Gesamtumsatzes entfällt. Dies ist der Fall, wenn der Anteil dieser Waren am Gesamtumsatz mehr als 50 % beträgt.

(2) Der § 17 LadSchlG (Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 1 und § 2 dieser Verordnung Waren feilhält, kann nach § 24 Ladenschlussgesetz mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft, sie gilt bis zum 31. Dezember 2025.

Oberstdorf, den

MARKT OBERSTDORF, 21.11.2024

gez.

Klaus King

Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Sonthofen Hebesatzsatzung vom 26.11.2024

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 ((GVBl. S 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBL. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBL. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerisches Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) und mit § 16 des Gewerbesteuerergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBL. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBL.2024 I S. 108)

Erlässt die Stadt Sonthofen folgende Satzung:

§ 1 – Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | |
| | Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre | 400 v.H. |
| 2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | |
| | Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre | 455 v.H. |
| 3. | für die Gewerbesteuer | |
| | Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre | 380 v.H. |

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft

§ 8 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer erhält in Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Der Jahresbeitrag beträgt ab Beginn des 17. Lebensjahres (ab 16 Jahren) je **128,00 Euro**, vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (von 6 bis einschließlich 15 Jahren) je **84,00 Euro**.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonthofen, den 27.11.2024

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu über den Schutz von Einzelschöpfungen der Natur im Bereich der Gemeinden Ofterschwang und Sulzberg, Landkreis Oberallgäu, als Naturdenkmäler vom 25.11.2024

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 28 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Art. 51 Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82) - BayRS 791-1-U -, zuletzt geändert durch § 1 Abs.87 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) folgende

Verordnung

§ 1 Schutzgegenstand und Lage

- (1) Die Linde „Auf der Wittelsbacher Höhe“ im Bereich der Gemeinde Ofterschwang wird gemäß § 28 Abs. 1 Alternative 1 BNatSchG als Naturdenkmal (Einzelschöpfung) unter Schutz gestellt. Die Linde befindet sich in der Gemeinde Ofterschwang auf den Grundstücken mit den Flurnummern 1902 und 1905, Gemarkung Ofterschwang.
- (2) Die beiden Baumreihen im Gemeindegebiet Sulzberg auf den Flurnummern 756 und 757, Gemarkung Moosbach werden gemäß § 28 Abs. 1 Alternative 2 BNatSchG als sog. flächenhaftes Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (3) Zur Sicherung des jeweiligen Naturdenkmals erstreckt sich bei Einzelschöpfungen der geschützte Bereich auf den gesamten oberirdischen Teil des Baumes und den Wurzelbereich. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone (Kronentraufe) zuzüglich eines 1,5 m breiten Rings. Die Kronentraufe im Sinne dieser Vorschrift ist die Bodenfläche unter der Baumkrone.
- (4) Bei flächenhaften Naturdenkmälern richtet sich der geschützte Bereich auf die gesamte im dazugehörigen Lageplan gekennzeichnete Fläche. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Der in dieser Verordnung aufgeführte Baum und die weiter aufgeführte Baumreihe sind als Naturdenkmäler zu schützen, da ihre Erhaltung wegen ihrer Eigenart und Schönheit erforderlich ist.

§ 3 Verbote

- (1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten,
 1. ein Naturdenkmal zu beseitigen oder
 2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können.
- (2) Es sind insbesondere alle Maßnahmen verboten, die geeignet sind, die Naturdenkmäler zu schädigen oder deren Aussehen zu beeinträchtigen. In dem nach § 1 dieser Verordnung geschützten Bereich ist es daher insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten bzw. zu ändern, auch wenn es keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige mechanische Veränderungen des Bodens vorzunehmen,
3. den Boden zu verdichten (z. B. durch Lagern von Gegenständen, Befahren und Abstellen von Fahrzeugen außerhalb von bereits vorhandenen befestigten Flächen),
4. den Boden mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton) zu versehen,
5. Wege aller Art oder Leitungstrassen neu anzulegen oder vorhandene wesentlich zu verändern bzw. zu erweitern,
6. Ablagerungen jeglicher Art (z.B. Öle, Laugen, Farben, Gülle, Mist, Dünger, Pflanzenschutzmittel, Abwasser oder Giftstoffen) sowie die Verwendung von Herbiziden vorzunehmen,
7. Verletzungen lebender Teile eines Naturdenkmals vorzunehmen oder Teile eines Naturdenkmals zu entfernen,
8. die Baumrinde zu beschädigen (z. B. Einschlagen von Nägeln),
9. Plakate, Suchobjekte im Rahmen von Geocaching oder sonstige Gegenstände anzubringen,
10. Kahlschläge bzw. Rodungen oder Bepflanzungen vorzunehmen,
11. Pflanzen oder Pflanzenteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
12. auf den geschützten Flächen zu zelten, zu campieren, zu lagern oder Feuer zu entfachen,
13. eine andere als in § 4 dieser Verordnung zugelassene Nutzung auszuüben.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind ausgenommen:
 1. Unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr und Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte (insbesondere in Wahrnehmung einer Verkehrssicherungspflicht) erforderlich sind. Diese sind dem Landratsamt Oberallgäu - untere Naturschutzbehörde - soweit möglich rechtzeitig vor deren Durchführung, ansonsten nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
 2. Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur fachgerechten Pflege der Naturdenkmäler, sofern sie durch das Landratsamt Oberallgäu - untere Naturschutzbehörde - in dessen Auftrag oder mit dessen Genehmigung vorgenommen werden, einschließlich der Errichtung von zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Sperrungen. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen und mit dieser abzustimmen. Mit den Maßnahmen darf erst begonnen werden, wenn die untere Naturschutzbehörde die Maßnahmen genehmigt hat bzw. sich innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige nicht zu den geplanten Maßnahmen geäußert hat.
 3. Behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie als hoheitliche Kennzeichnungen oder durch Informationen dem Schutzzweck dienen, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
 4. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes, soweit diese bisher bereits zulässig war, mit Ausnahme der Errichtung von Jagdeinrichtungen (Jagdkanzeln, Kirtungen o. ä.).
 5. Die rechtmäßige Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.
 6. Die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- (2) Die untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen treffen, um eine Zerstörung, Schädigung bzw. Beeinträchtigung des Naturdenkmals gemäß § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zu vermeiden.

§ 5 Überwachungs- und Meldepflicht

Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Naturdenkmal zu überwachen sowie erkennbare Schäden und Veränderungen an dem auf ihrem Grundstück befindlichen Naturdenkmal der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann nach den Vorschriften des § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Art. 56 Satz 1 BayNatSchG im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung gewährt werden.
- (2) Für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Oberallgäu - untere Naturschutzbehörde - zuständig.
- (3) Die Befreiung kann nach § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Im Übrigen gilt Art. 56 BayNatSchG.

§ 7 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 304 Strafgesetzbuch wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich Naturdenkmäler rechtswidrig beschädigt oder zerstört. Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild eines Naturdenkmals nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Nach § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. Art. 57 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Handlungen nach § 3 Abs. 2 Nummer 1, 2, 4, 6, 7 und 12 dieser Verordnung ohne die erforderliche Befreiung vornimmt,
 2. einer Anordnung nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu in Kraft.

Hinweis nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Oberallgäu - untere Naturschutzbehörde - geltend gemacht wird.

Sonthofen, 25.11.2024
Landratsamt Oberallgäu

gez. Indra Baier-Müller
Landrätin

Lageplan der Naturdenkmäler

Linde auf der Wittelsbacher Höhe, Gemeinde Ofterschwang:



■ Linde auf der Wittelsbacher Höhe

 **Fachinformationssystem Naturschutz**
Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:2.500 - 1 cm entspricht 25,00 m

100 m

Baumreihen in der Gemeinde Sulzberg:



335

Bekanntmachung des MARKTES OBERSTDORF

Vollzug der Wassergesetze u.a.;

Errichtung und Betrieb „Wasserkraftanlage Oberau an der Trettach“, Oberstdorf;

**Antragstellerin: Kraftwerk GmbH & Co. Oberstdorf KG, Wilhelm-Geiger-Str. 1,
Oberstdorf**

hier: Planänderung

Zum Projektantrag führt das Landratsamt Oberallgäu (Sachgebiet 22.3 Wasserrecht) das wasserrechtliche Gestattungsverfahren durch.

I. Zweck und Historie

Zweck des Vorhabens ist der Neubau der Wasserkraftanlage Oberau. Mit der geplanten Laufwasserkraftanlage soll die vorhandene Fallhöhe in der Trettach ab der Gefällestufe (Geschiebesperre am Sperrbach) bis zur Alpe Oberau energiewirtschaftlich genutzt werden. Die regenerativ erzeugte Energie wird ins öffentliche Netz eingespeist.

Hinweis: Die Trettach wird im Bereich der Bodensperre auch Sperrbach genannt.

Historie:

Die Planungen zur Wasserkraftanlage Oberau haben im Jahr 2014 begonnen. Durch den Bescheid zur „Errichtung und Betrieb der Wasserkraftanlage Oberau an der Trettach, Oberstdorf“ vom 31.05.2017 wurde die Anlage vom Landratsamt Oberallgäu zugelassen und genehmigt. Dem Zulassungs- und Genehmigungsbescheid liegen die Antragsunterlagen vom 29.09.2015 sowie die zugehörige Tektur vom 07.06.2016 zugrunde.

Gegen den Bescheid vom 31.05.2017 ist die Klage einer anerkannten Umweltvereinigung beim Verwaltungsgericht Augsburg anhängig. In einer in 2018 eingereichten Tektur wurden in diesem Zusammenhang diverse Planungsanpassungen zur Minimierung des ökologischen Eingriffes vorgenommen (z.B. Restwasserabgabe, Trassenvarianten für die Rohrleitung, erhöhter Schutz des Grundwassers usw.). Die Tektur von 2018 wird durch die vorliegende Tektur ersetzt und damit gegenstandslos.

II. Antrag

Die beantragten Maßnahmen für Errichtung und Betrieb der Wasserkraftanlage dienen der Erzeugung von erneuerbare Energie bzw. der Stromgewinnung.

Gegenstand der beantragten Planänderung sind:

1. Gewässerausbau und Anlagen am Gewässer

- Bau des Fassungsbauwerks in der Trettach („Sperrbach“) als Tiroler Wehr
- Bau einer Restwasserkraftanlage am Fassungsbauwerk mit QA = 400 l/s
- Bau der Druckleitung zwischen Wasserfassung und Krafthaus
- Errichtung des Krafthauses sowie ein Unterwassergerinne zur Rückführung des Triebwassers in die Trettach
- Bau von Teilsohlrampen an den bestehenden Geschiebesperren in der Stillach als Ausgleichsmaßnahme
- Leitungsanlagen

2. Gewässerbenutzung

- Ausleitung von bis zu 1,541 m³/s Wasser (inkl. erforderlicher Restwasserabgabe) aus der Trettach an der Geschiebesperre mittels eines Tiroler-Rechens
- Weiterleitung des Triebwassers von maximal 1,20 m³/s an die Hauptanlage an der Alpe Oberau inkl. Wiedereinleiten von 1,2 m³/s Triebwasser aus dem Unterwassergerinne der WKA in Oberau in die Trettach
- Restwasserabgabe (gesamt) an der Fassung von:
 - 100 l/s von September bis einschließlich Mai
 - 110 l/s im Juni
 - 170 l/s im Juli und August

Dynamischer Dotierung ergänzend:

15 % der an der Wasserfassung ankommenden Wassermenge im Zeitraum Anfang

April bis Ende Oktober. Bei einer Ausbaugröße von 1,20 m³/s ergibt sich ein Restwasser im Maximum von 170 l/s + (1200 l/s + 170 l/s) / 0,85 x 0,15 = QR = 412 l/s

- Rückleitung des Restwassers in die Trettach wie folgt:
 - 10 l/s direkt an der Sperre (Leckage an der Sperre / bzw. aktive Abgabe)
 - Das restliche Restwasser mit bis zu 402 l/s wird unterhalb der Treppen an der Geschiebesperre über eine Restwasserkraftanlage abgegeben.
- Bei einem Kraftanlagenzufluss von unter ca. 8 % der Ausbauwassermenge (entspricht 100 l/s) wird die Anlage stillgesetzt; das Wasserdargebot verbleibt dann komplett im Gewässer.

III. Wasserrechtliche Zulassungsverfahren

1. Die gewässerbaulichen Maßnahmen umfassen nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Herstellung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und seiner Ufer, welche wegen der Umweltverträglichkeitsprüfung (Ziffer IV.) einer Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 WHG bedürfen. Anlagen am Gewässer, insbesondere Leitungsanlagen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 WHG, bedürfen der Genehmigung nach Art. 20 BayWG (innerhalb des 60 m-Bereiches ab Uferlinie).
2. Die Benutzung des Gewässers bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis oder Bewilligung. Die hier beantragten Benutzungen umfassen das Entnehmen und Ableiten von Wasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG und das Wiedereinleiten in ein oberirdisches Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Der Antrag ist auf die Erteilung einer Bewilligung gemäß §§ 10, 14 WHG gerichtet.
3. Für die vorgenannten Zulassungsentscheidungen und das diesbezügliche Verfahren ist das Landratsamt Oberallgäu zuständig.

IV. Ergebnis zur Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit:

Das Landratsamt Oberallgäu führte des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.14 UVP („Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage“) und Nr. 13.18.1 („Ausbaumaßnahmen“) die „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ durch. Damit war eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 2 zum UVP aufgeführten Kriterien verbunden.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 2 zum UVP und Einschätzung der Maßnahmen kam die Behörde zu dem Schluss, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da nicht von vorn herein auszuschließen war, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVP haben könnte. Die Planunterlagen enthalten deshalb auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen, einschließlich eines Berichts über die Umweltverträglichkeit. Dies sind insbesondere die nachfolgend unter Ziffer V, Nummern 1, sowie 6. bis 11. genannten Unterlagen

V. Pläne/Antragsunterlagen

(1) Erläuterung, Rahmenbetriebsplan, Betriebsvorschrift, Datenblatt

- Anlage 1.1 Erläuterung
- Anlage 1.2 Rahmenbetriebsplan
- Anlage 1.3 Betriebsvorschrift
- Anlage 1.4 Datenblatt „WKA Oberau“

(2) Allgemeine Planunterlagen

Anlage 2.1	Übersichtskarte	
Anlage 2.2	Übersichtslageplan	M 1 : 1.500
Anlage 2.3	Übersichtslageplan mit Eingriffsbereich Sperre,	M 1 : 1.500
Anlage 2.4	Übersichtslängsschnitt Fassung – Krafthaus	M 1 : 750

(3) Planunterlagen Krafthaus

Anlage 3.1	Lageplan Krafthaus	M 1 : 500
Anlage 3.2	Grundriss Krafthaus	M 1 : 100
Anlage 3.3	Längs- und Querschnitte Krafthaus mit Unterwasserkanal	M 1 : 100
Anlage 3.4	Krafthaus Draufsicht und Grundriss	

(4) Planunterlagen Druckrohrleitung

Anlage 4.1	Lageplan Baustraßen und Baufeld Druckrohrleitung	M 1 : 1.500
Anlage 4.2	Regelquerschnitte Druckleitung	M 1 : 100

(5) Planunterlagen Fassung

Anlage 5.1	Lageplan Fassung	M 1 : 500
Anlage 5.2	Draufsicht Fassungsbauwerk	M 1 : 100
Anlage 5.3	Grundriss 1 und 2 Fassungsbauwerk	M 1 : 100
Anlage 5.4	Querschnitte Fassungsbauwerk	M 1 : 100
Anlage 5.5	Abwicklung Fassungsbauwerk	M 1 : 200
Anlage 5.6	3D-Ansichten Fassungsbauwerk	

(6) Ausgleichsmaßnahmen

Anlage 6.1	Übersichtslageplan Stillach	M 1 : 2.000
Anlage 6.2	Lageplan Teilsohrampe Sohlschwelle 472012_1_11_141	M 1 : 200
Anlage 6.3	Lageplan Teilsohrampe Sohlschwelle 472012_1_11_143	M 1 : 200
Anlage 6.4	Lageplan Teilsohrampe Sohlschwelle 472012_1_11_149	M 1 : 200

(7) Liegenschaftsangaben, Bauwerksverzeichnis

Anlage 7.1	Flurstücksverzeichnis	
Anlage 7.2	Flurstücksplan	M 1 : 2.500
Anlage 7.3	Bauwerksverzeichnis	

(8) Hydrologie / Hydraulik

8.1 Hydrologie

Anlage 8.1.1	Hochwasserspense Wundt - Fassung	
Anlage 8.1.2	Hochwasserspense Wundt - Krafthaus	
Anlage 8.1.3	Hochwasserspense Wundt – Truppersoy & HQ Herleitung WWA Kempten	
Anlage 8.1.4	Kurzerläuterung zur MQ-Berechnung	
Anlage 8.1.5	Abflussganglinie & Dauerlinie (Herleitung über Messung 2012-13)	
Anlage 8.1.6	Abflussganglinie & Dauerlinie (Herleitung über Pegel Oybach)	

8.2 Hydraulik

Anlage 8.2.1 Kurzerläuterung 1D Hochwasserabflussberechnung an Fassung (Energiehöhe)

Anlage 8.2.2 Leistungsfähigkeit Tiroler Rechen

Anlage 8.2.3 Schlüsselkurven Überlaufschwellen Fassung

Anlage 8.2.4 Schlüsselkurven Spülorgane Fassung

Anlage 8.2.5 Mindestüberdeckung Einlauf Druckrohrleitung

Anlage 8.2.6 Druckverluste Druckrohrleitung

(9) 2D-Abflussberechnung

Anlage 9.1 Kurzerläuterung zur 2D MQ-Berechnung

Anlage 9.2 2D Abflussberechnung HQ100 (mit Querschnitt am UW-Kanal) M 1 : 1.000

Anlage 9.3 2D Abflussberechnung HQ100 (Fließgeschwindigkeiten) M 1 : 1.000

(10) Hydrogeologische Untersuchungen

Anlage 10.1 Bericht – Einfluss auf Grundwasserverhältnisse – Kraftwerkstandort Truppersoy

Anlage 10.2 Bericht – Ergänzung – Kraftwerksstandort Oberau

Anlage 10.3 Hydrologische Stellungnahme 2024

(11) saP, UVP, Natura 200_VU und LBP

Anlage 11.1 Bericht Limnologie

Anlage 11.2 Plan Limnologie M 1 : 5.000

Anlage 11.3 Bericht Landschaftspflegerischer Begleitplan

Anlage 11.4 Bestands- und Konfliktplan M 1 : 1.000

Anlage 11.5 Maßnahmenplan M 1 : 1.000

Anlage 11.6 Bericht saP

Anlage 11.7 Bericht FFH

Anlage 11.8 Bericht UVP nach § 16 UVPG

(12) Planunterlagen aus Genehmigung vom 31.05.2017 (nachrichtlich)

Anlage 12.1 Lageplan (überholt) M 1 : 2.000

Anlage 12.2 Lageplan Fassung (überholt) M 1 : 200

Anlage 12.3 Lageplan Krafthaus (überholt) M 1 : 200

VI. Verfahrenshandbuch nach § 11a Abs. 3 WHG

Das „Bayerische Verfahrenshandbuch erneuerbare Energien“ (Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) wird gemäß der Ziffer VII., Nummer. 2. veröffentlicht.

Daneben besteht Zugang unter folgenden Link:

https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/24_bay_verfahrenshandbuch_erneuerbare_energien.pdf

VII. Bekanntmachung und Auslegung, Erörterung:

Die Planänderung wird mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht, dass

1.

die Planänderung für die beantragten Zulassungen (Ziffer III.), einschließlich der Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, für die Dauer eines Monats vom 11.12.2024 bis zum 15.01.2025 bei der Marktgemeinde Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, Bauverwaltung 2. OG während der Dienststunden, zur öffentlichen Einsicht ausliegen;

2.

die Planunterlagen, einschließlich der Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, während desselben Zeitraums auch beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Bauen, Umwelt und Natur, ÖNPV und Klimaschutz im Sachgebiet 22.3 Wasserrecht, 1. OG, Zimmer S1.39 (Sparkassengebäude), eingesehen werden können; in diesem Fall wird gebeten, die Einsichtnahme unter der Telefon-Nr. 08321 612-405 oder -424 oder per E-Mail (wasserrecht@lra-oa.bayern.de) anzumelden;

3.

der Inhalt der Bekanntmachung und die Planunterlagen, einschließlich der Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Öffentlichkeit auch digital unter

- <https://www.oberallgaeu.org/landkreis-politik-kommunales-ehrenamt/oeffentliche-bekanntmachungen>

oder

- <https://www.uvp-verbund.de>

zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt und dort heruntergeladen werden können;

4.

jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich 15.02.2025 elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Marktgemeinde Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, oder beim Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Einwendungen gegen den Plan erheben kann;

5.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Zulassungsentscheidungen (Ziffer III.) einzulegen, innerhalb der vorgenannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan bei den vorgenannten Stellen abgeben können;

6.

mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, die gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund eine Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Zulassungsentscheidungen ((Ziffer III.) einzulegen;

7.

sich die betroffene Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung innerhalb der unter Nummer 4. genannten Frist zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern oder Fragen stellen kann;

8.

Einwendungen, welche zu der ersten Planauslegung erhoben wurden, aufrechterhalten bleiben und keine erneute Einreichung bedürfen,

Hinweise:

- Im Falle der elektronischen Übermittlung von Entscheidungen ist zu beachten, dass per einfacher E-Mail erhobene Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Die Erhebung von Einwendungen ist nur mittels einer qualifizierter elektronischen Signatur nach Art. 3a des Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) möglich, gerichtet an folgende E-Mail-Adresse: wasserrecht@lra-oa.bayern.de.
- Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG bzw. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG.
- Die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen stellt insoweit auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens dar.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Vorhabensträgerin, den Behörden, denn Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Stellungnahmen abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, erörtern. Insoweit wird darauf hingewiesen, dass

1. sofern erörtert werden soll, der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht wird;
2. der Erörterungstermin nicht öffentlich ist;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
4.
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom dem Erörterungstermin benachrichtigt werden können;
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Landratsamt Oberallgäu

Gez.
Haug

Oberstdorf, 26.11.2024

MARKT OBERSTDORF

Gez.
Klaus King
Erster Bürgermeister

336

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erlässt aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.g.F. folgende Satzung:

Beitrags- und Gebührensatzung

zur Entwässerungssatzung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

(BGS – EWS)

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erlässt aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.g.F. folgende Satzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu, Eigenbetrieb der Stadt Immenstadt i. Allgäu, erheben zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das von ihr erschlossene Gebiet einen Beitrag (Herstellungsbeitrag).

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht
oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS – tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.200 m² Fläche (übergroße Grundstücke)

bei bebauten Grundstücken auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.200 m²,

bei unbebauten Grundstücken auf 1.200 m² begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1 Alternative 1.
- (4) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen, sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche EUR 1,80
 - b) pro Quadratmeter Geschossfläche EUR 9,00
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung später weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung, sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne der EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die in öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu erheben für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren für die Schmutzwassereinleitung (§ 9a), Schmutzwassergebühren (§ 10) und Niederschlagswassergebühren (§ 11).

§ 9a

Grundgebühr für die Schmutzwassereinleitung

- (1) Die Grundgebühr wird berechnet
 1. für Grundstücke, die zu Wohnzwecken und zum Zwecke der gewerblichen Beherbergung genutzt werden, nach der Zahl und der Größe der Wohneinheiten am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres; bei zum Zwecke der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten bei Einzelzimmervermietung je angefangene sechs Fremdenbetten als eine Wohneinheit bis zu 60 m².
 2. für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke nach der beitragspflichtigen Geschossfläche.
 3. für andere gewerblich genutzte und sonstige Grundstücke nach der Nutzflächengröße.
- (2) Wird ein Grundstück verschiedenartig genutzt, so gilt Absatz 1 entsprechend für den jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeteil.
- (3) Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 beträgt die Grundgebühr je Wohneinheit und Jahr

bis zu 60 m ²	€ 51,00
von mehr als 60 m ² bis zu 90 m ²	€ 76,50
von mehr als 90 m ² bis zu 130 m ²	€ 110,50
von mehr als 130 m ² bis zu 180 m ²	€ 153,00
von mehr als 180 m ²	€ 204,00
- (4) Im Falle des Abs. 1 Nr. 2 oder 3 beträgt die jährliche Grundgebühr bei einer Nutzfläche/beitragspflichtigen Geschossfläche

von bis zu 500 m ²	€ 51,00
von mehr als 500 m ² bis zu 1.000 m ²	€ 102,00
von mehr als 1.000 m ² bis zu 1.500 m ²	€ 153,00
von mehr als 1.500 m ² bis zu 2.000 m ²	€ 204,00
von mehr als 2.000 m ² bis zu 2.500 m ²	€ 255,00
von mehr als 2.500 m ² bis zu 3.000 m ²	€ 306,00
von mehr als 3.000 m ²	€ 357,00.
- (5) Der Nachweis der maßgeblichen Wohn- und Nutzflächen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so sind die Flächen von den Stadtwerken Immenstadt i. Allgäu zu schätzen.

§ 10

Einleitungsgebühr Schmutzwasser

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt € 2,42 pro m³ Schmutzwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. Die aus der Wasserversorgungseinrichtung bezogenen Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Die aus Eigengewinnungsanlagen bezogenen Wassermengen sind durch geeichte Messeinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Den Zählerstand hat er mitzuteilen. Die Einbaustelle einer solchen Messeinrichtung wird im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer durch die Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu bestimmt.

Die bezogenen Wassermengen sind von den Stadtwerken Immenstadt i. Allgäu zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen nach Abs. 2 obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Mobile Wasserzähler werden nicht anerkannt. Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.
- (4) Nach Absatz 2 absetzbare Wassermengen können insbesondere sein:
 - a) das zur Getränkeherstellung verwendete Wasser. Für die Bestimmung des Abzuges kann die Ausstoßmenge herangezogen werden.
 - b) in landwirtschaftlichen Betrieben das für das Tränken des Viehs verwendete Wasser;
 - c) das bei Wasserrohrbrüchen versickerte Wasser.
- (5) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen
 - a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich;
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (6) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 5 bis 7 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11

Einleitungsgebühr Niederschlagswasser

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser bemisst sich nach den bebauten und befestigten Flächen eines Grundstückes, von denen das Niederschlagswasser in die städtische Entwässerungseinrichtung direkt oder indirekt (über ein anderes Grundstück oder über die Straße) eingeleitet wird. Als befestigt gelten Flächen, wenn sie durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde z. B. durch Walzen, Stampfen und Rütteln, aber auch durch Aufbringen von Baustoffen wie Asphalt, Beton und Pflastersteinen (z. B. Garageneinfahrten, Stellplätze, Hauseingänge, Hofflächen, Privateinfahrten, Privatstraßen etc.).

Es gelten folgende Abflussfaktoren:

Beschreibung der Flächen	Abflusswert (Faktor)
1) Undurchlässige Flächen - überbaute Flächen (ausgenommen bauliche Anlagen nach Nr. 2) - Dachflächen (auch Kiesschüttdächer) - Asphalt, fugenloser Beton - Pflaster-, Platten- oder Fliesenbeläge mit Fugenverguss	1,0
2) Gründach ab 5 cm Schichtstärke (soweit der Aufbau den anerkannten Regeln der Technik entspricht)	0,3
3) Teildurchlässige Flächen - Pflaster, Platten oder Fliesen ohne Fugenverguss („gesandet“)	0,6
4) Durchlässige Flächen - Rasen- oder Splittfugen-Pflaster - Öko-, Poren- oder Sickerpflaster - Kies- oder Schotterbelag, Schotterrasen - Rasengitter und Ähnliche	0,3
5) Zisternen Abschläge bei Zurückhaltung von Niederschlagswasser in fest installierten Zisternen, sofern ein Notüberlauf zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung besteht und die Anlage jeweils den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Außerdem muss die Zisterne ein Volumen von mindestens 3 m ³ aufweisen. Der Abschlag beträgt pro m ³ Stauraum 10 m ² von der zur Berechnung heranzuziehenden Fläche. Maximal kann die gesamte - an die Rückhaltungseinrichtung angeschlossene - Fläche gutgeschrieben werden.	
6) Versickerungsanlagen Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt.	
7) Drainierte Kunstrasen-, Hartbelagflächen	0,5

- (2) Der Gebührenpflichtige hat den Stadtwerken Immenstadt i. Allgäu auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den nach Abs. 1 maßgeblichen Flächen einzureichen. Maßgeblich sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrundeliegenden Flächen (Flächenmehr- oder Flächenminderungen) sind den Stadtwerken Immenstadt i. Allgäu gemäß § 17 schriftlich binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung mitzuteilen. Sie werden anteilig ab dem nächsten Monat berücksichtigt. Sofern der Gebührenpflichtige keine Angaben oder nur unvollständige Angaben macht, sind die Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu berechtigt, eine entsprechende Schätzung vorzunehmen.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr beträgt € 0,58 pro überbauter und befestigter Fläche.

§ 12

Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 30 v. H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v. H., so beträgt der Zuschlag 100 v. H. des Kubikmeterpreises.

§ 13

Gebührenabschläge

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr um ein Drittel. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 14

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.
- (3) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu teilen dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 15

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 16

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Wahlweise kann die Vorauszahlung auf die Gebührenschild in Höhe der Jahresabrechnung des Vorjahres in einer Summe zum 01.07. geleistet werden, wenn dies durch den Gebührenschildner bis zum 31.12. für das Folgejahr beantragt wurde. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die Stadtwerke die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 17

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, den Stadtwerken für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2023 außer Kraft.

Immenstadt, am 25.11.2024

Gezeichnet: Nico Sentner, 1. Bürgermeister

337

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erlässt aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.g.F. folgende Satzung:

Beitrags- und Gebührensatzung

zur Wasserabgabesatzung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

(BGS-WAS)

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erlässt aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.g.F. folgende Satzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu, Eigenbetrieb der Stadt Immenstadt i. Allgäu, erheben zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das von ihr erschlossene Gebiet einen Beitrag (Herstellungsbeitrag).

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. für tatsächlich angeschlossene Grundstücke oder
3. Grundstücke, die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei bebauten Grundstücken von mindestens 1.200 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.200 m²
 - bei unbebauten Grundstücken auf 1.200 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist sowie bei sonstigen unbebaut, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.
Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
 - a) im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - b) im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - c) im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche EUR 0,80
- b) pro m² Geschossfläche EUR 5,50

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu erheben für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird berechnet
 1. für Grundstücke, die zu Wohnzwecken und zum Zwecke der gewerblichen Beherbergung genutzt werden, nach der Zahl und der Größe der Wohneinheiten am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres; bei zum Zwecke der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten bei Einzelzimmervermietung je angefangene sechs Fremdenbetten als eine Wohneinheit bis zu 60 m².
 2. für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke nach der beitragspflichtigen Geschossfläche.
 3. für andere gewerblich genutzte und sonstige Grundstücke nach der Nutzflächengröße.
- (2) Wird ein Grundstück verschiedenartig genutzt, so gilt Absatz 1 entsprechend für den jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeteil.
- (3) Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 beträgt die Grundgebühr je Wohneinheit und Jahr

	Nettobetrag	+ 7 % Umsatzsteuer	= Bruttobetrag
bis zu 60 m ²	32,00 €	+ 2,24 €	= 34,34 €
von mehr als 60 m ² bis zu 90 m ²	48,00 €	+ 3,36 €	= 51,36 €
von mehr als 90 m ² bis zu 130 m ²	69,30 €	+ 4,85 €	= 74,15 €
von mehr als 130 m ² bis zu 180 m ²	96,00 €	+ 6,72 €	= 102,72 €
von mehr als 180 m ²	128,00 €	+ 8,96 €	= 136,96 €

- (4) Im Falle des Abs. 1 Nr. 2 oder 3 beträgt die jährliche Grundgebühr bei einer Nutzfläche/beitragspflichtigen Geschossfläche von

	Nettobetrag	+ 7 % Umsatzsteuer	= Bruttobetrag
bis zu 500 m ²	32,00 €	+ 2,24 €	= 34,34 €
von mehr als 500 m ² bis zu 1.000 m ²	64,00 €	+ 4,48 €	= 68,48 €

von mehr als 1.000 m ² bis zu 1.500 m ²	96,00 €	+ 6,72 €	= 102,72 €
von mehr als 1.500 m ² bis zu 2.000 m ²	128,00 €	+ 8,96 €	= 136,96 €
von mehr als 2.000 m ² bis zu 2.500 m ²	160,00 €	+ 11,20 €	= 171,20 €
von mehr als 2.500 m ² bis zu 3.000 m ²	192,00 €	+ 13,44 €	= 205,44 €
von mehr als 3.000 m ²	224,00 €	+ 15,68 €	= 239,68 €

- (5) Der Nachweis der maßgeblichen Wohn- und Nutzflächen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so sind die Flächen von den Stadtwerken Immenstadt i. Allgäu zu schätzen.
- (6) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Grundgebühr je Wasserzähler und Tag

Nettobetrag	+ 7 % Umsatzsteuer	= Bruttobetrag
0,20 €	+ 0,01 €	= 0,21 €

§ 10

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers:

Nettobetrag	+ 7 % Umsatzsteuer	Bruttobetrag
EUR 1,90	+ EUR 0,13	= EUR 2,03

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebührenschild (§ 9a Abs. 1 bis 3) entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu teilen dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.
- (3) Die Grundgebührenschild (§ 9a Abs. 4) entsteht mit dem Beginn des Tages, an dem der Wasserzähler zur Verfügung gestellt wird und endet mit dem Tag, an dem der Wasserzähler den Stadtwerken Immenstadt i. Allgäu zurückgegeben wird.

§ 12

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Wahlweise kann die Vorauszahlung auf die Gebührenschild in Höhe der Jahresabrechnung des Vorjahres in einer Summe zum 01.07. geleistet werden, wenn dies durch den Gebührenschildner bis zum 31.12. für das Folgejahr beantragt wurde. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Umsatzsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, den Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2023 außer Kraft.

Immenstadt, am 25.11.2024

Gezeichnet: Nico Sentner, 1. Bürgermeister

338

Sonthofen, den 03.12.2025



Indra Baier-Müller
Landrätin